

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Grundumlage 2021

FG 105, Maler und Tapezierer

Maler

[Maler und Anstreicher (BZ 105)]

Fester Betrag pro Betriebsstätte	€ 300,-
Zuzüglich Zuschlag SV – Beiträge des vergangenen Jahres	2,2 ‰
Zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte.	€ 300,-
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2020	

Tapezierer

[Tapezierer und Dekorateure (BZ 200)]

Fester Betrag pro Betriebsstätte	€ 300,-
Zuzüglich Zuschlag SV – Beiträge des vergangenen Jahres	2,2 ‰
Zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte.	€ 300,-
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2020	

Sowie alle sonstigen Berufszweige

[Sandstrahlen (BZ 135), Lackierer (BZ 140), Schilderhersteller (BZ 145), Vergolder und Staffierer (BZ 155), Sonstige Berechtigungen im Bereich Maler (BZ 165), Tapezierer (eingeschränkt) (BZ 205), Bettfedernreiniger (BZ 210), Zelterzeuger (BZ 235), Montage von Sonnenschutz aller Art (BZ 245), Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer (BZ 255), Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner (BZ 270), Lederwarenerzeuger (BZ 275), Sonstige Berechtigungen im Bereich Tapezierer (BZ 290)]

Fester Betrag pro Betriebsstätte	€ 300,-
Zuzüglich Zuschlag SV – Beiträge des vergangenen Jahres	2,2 ‰
Zuzüglich eines fixen Betrages für die zweite und jede weitere Betriebsstätte.	€ 300,-
Stichtag für die Ermittlung der Betriebsstätte(n): 31.12.2020	

Ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 9 WKG entrichten € 72,-

Höchstbetrag im Bereich Tapezierer wird für die Summe aller Bemessungsgrundlagen € 1.100,-

Hinweis:

Ist die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt, haben natürliche Personen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften diesen in einfacher Höhe, juristische Personen (wie GmbHs und Gebietskörperschaften) die Grundumlage in doppelter Höhe zu leisten (§ 123 Abs. 12 Wirtschaftskammergesetz).

Es wird einstimmig beschlossen, diesen Hinweis (§ 123 Abs. 12 WKG) nicht umzusetzen.